

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold  
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 25

Donnerstag, den 19. April 1923.

81. Jahrg.

## Die Bedeutung der ordnungsmäßigen Verarbeitung u. Verwertung der Tierkadaver.

Bei der ordnungsmäßigen Kadaverbeseitigung sind zwei Aufgaben zu lösen. Diese sind:

1. unschädliche Beseitigung der Tierkadaver,
2. größtmögliche volkswirtschaftliche Ausnutzung der Kadaver.

Die erste Aufgabe beruht in erster Linie in der Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchen. Soweit Tierseuchen auf den Menschen übertragbar sind, hat sie aber auch den Schutze der menschlichen Gesundheit zu dienen.

Das in manchen Gegenden wegen Fehlens einer Abdeckerei noch übliche Begraben der Tierkadaver muß als ein nichtgefahrloser Notbehelf bezeichnet werden, dessen Fortbestehen auf die Dauer nicht geduldet werden kann. In Gegenden mit steinigem Untergrund und flacher Erdrume ist es überhaupt nicht ausführbar. Nicht gefahrlos und unbedenklich ist das Begraben von Tierkadavern insofern, als sich die Erreger einiger Tierseuchen, z. B. des Milzbrandes und des Rauschbrandes, infolge der Bildung besonderer Dauerformen (sog. Sporen) außerhalb des Tierkörpers dauernd lebens- und ansteckungsfähig zu erhalten und sich unter besonderen Bedingungen sogar zu vermehren vermögen, während sich andere Seuchenerreger, z. B. die Erreger der Schweinepest, des Schweinerotlaufes und der ansteckenden Blutarmlut der Pferde, recht lange außerhalb des Tierkörpers lebens- und ansteckungsfähig zu erhalten vermögen. Die Erreger der genannten Seuchen können von den Verscharrungsplätzen dann durch darauf gewachsenes Futter, durch Regengüsse, durch den Grundwasserstrom, durch Regenwürmer und infolge zufälliger Öffnung derartiger Begräbnisplätze verschleppt werden und zur Entstehung von Seuchenverschleppungen Veranlassung geben. Fälle in denen Milzbrand auf diese Weise übertragen worden ist, finden sich in der Fachliteratur zahlreich angegeben. Hinzu kommt, daß die Todesfälle an den genannten Seuchen unter einem Krankheitsbilde, z. B. der Kolik erfolgen können, daß einen Seuchenverdacht nicht ohne weiteres aufkommen läßt. Der Tierbesitzer ist also im gegebenen Falle gar nicht zu entscheiden in der Lage, ob es sich um einen Seuchenfall handelt oder nicht. Ganz besonders gefährlich ist aus diesem Grunde das Abhäuten und Zerlegen der Kadaver im Gehöft oder auf einem sonstigen Grundstück des Besitzers. Werden dabei Kadaver

von an oben genannten Seuchen verendeten Tieren abgehäutet und zerlegt, so kann das zur Bildung eines Seuchenherdes im Gehöft führen, der eine Tierhaltung für lange Zeit in Frage stellt. Sowohl das Abhäuten und das Zerlegen als auch das Begraben der Tierkadaver im Gehöft oder an sonstigen Stellen seines Besitzes ist für den Tierbesitzer somit mit erheblichen Seuchengefahren verbunden und im eigenen Interesse zu unterlassen.

Das Begraben auf von den Gemeinden anzulegenden Wasenplätzen, das an Stellen, an denen eine Abdeckerei nicht zur Verfügung steht, vorgezogen ist, kann nur als Notbehelf angesehen werden. Die Kosten, welche die Einrichtung und dauernde Unterhaltung eines Wasenplatzes seitens einer Gemeinde erfordern, sind recht erheblich. Bei Veranschlagung der dadurch entstehenden Kosten wird meist nicht beachtet, daß dazu auch Einrichtungen, welche eine ordnungsmäßige Zerlegung von Seuchentkadavern ermöglichen, sowie die Beschaffung eines Kadavertransportwagens gehören. Hinzu kommt, daß die Gemeinden auch verpflichtet sind, die Seuchentkadaver nach den Wasenplätzen zu befördern und auch die Kosten der bei der Zerlegung und Beseitigung der Seuchentkadaver notwendigen Hilfsmannschaften zu tragen. Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß die Beseitigung der Tierkadaver in Abdeckereien statt auf Wasenplätzen in dringendem Interesse der Gemeinden liegt.

Auch die zweite Aufgabe, welche bei der Beseitigung der Tierkadaver zu lösen ist, ihre möglichst günstige wirtschaftliche Ausnutzung, läßt sich nur in einer allen Anforderungen entsprechenden Abdeckerei erreichen. Beim Begraben der Kadaver werden im allgemeinen nur die Häute gewonnen, während die übrigen bei der Verarbeitung in ordnungsmäßig eingerichteten Abdeckereien zu erzielenden hochwertigen Erzeugnisse wie Fett, Fleischmehl, Leimgallerte, Knochenmehl, Klauenstücke, Klauenöl usw. unserer Volkswirtschaft verloren gehen. Bei dem großen Mangel an diesen Erzeugnissen muß das im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere auch im Interesse der Landwirtschaft verhindert werden. Kommt doch ein Haupterzeugnis der Abdeckereibetriebe, das Fleischmehl, fast ausschließlich der Landwirtschaft, die ja hochwertige, eiweißreiche Kraftfuttermittel besonders dringend benötigt, zugute.